

Gesetz vom 16. Dezember 2025, mit dem das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, LGBl. Nr. 100/2014, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 11 lautet „Standortbewilligung“.

b) Der Eintrag zum 5. Abschnitt lautet „Spielerschutz, Spielverlauf, Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“.

c) Der Eintrag zu § 21 lautet „Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, allgemeine Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen“.

d) Der Eintrag zu § 21a lautet „Maßnahmen in Verdachtsfällen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“.

e) Der Eintrag zu § 21e lautet „Vorbeugung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen, Aufgaben der Behörden“.

f) Nach dem Eintrag „§ 36d Personenbezogene Bezeichnungen“ wird die Zeile „§ 36e Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...]“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. **Automatensalon:** ein Raum, der ausschließlich der Aufstellung von Glücksspielautomaten dient und an einem Standort als ortsfeste, öffentlich zugängliche Betriebsstätte betrieben wird;“

3. In § 2 Abs. 1 Z 18 wird das Wort „Geldwäsche“ durch das Wort „Geldwäscherei“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. darf nur in Automatensalons erfolgen, deren Standorte für die Inhaberin der Ausspielbewilligung bewilligt sind (§§ 10 – 12), und“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Kann das Verfahren über die Ausspielbewilligung bei zeitgerecht eingeleiteter Interessentensuche nicht vor Ablauf der Bewilligungsdauer abgeschlossen werden, verlängert sich die Bewilligungsdauer einer bisherigen Billigungsinhaberin um den Zeitraum bis zur rechtskräftigen Entscheidung, jedoch maximal um zwölf Monate.“

6. § 5 Z 5 lautet:

„5. die über zumindest einen/eine zur Vertretung nach außen befugten/befugte Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin verfügt,

a) gegen den/die kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt und über dessen/deren Vermögen kein Konkurs eröffnet wurde;

b) der/die über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt und über den/die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen für den Betrieb der Ausspielbewilligung erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben;

c) der/die auf Grund der Vorbildung fachlich geeignet ist und die für den Betrieb der Ausspielbewilligung erforderlichen Erfahrungen hat. Die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin setzt voraus, dass dieser/diese in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse im Betrieb von Automatensalons sowie Leitungserfahrung hat;

d) der/die, wenn er/sie nicht Staatsbürger/Staatsbürgerin ist, von dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt, eine Bestätigung der Glücksspielaufsicht des Heimatlandes vorlegt, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen;

- e) der/die ausreichend Zeit für die Erfüllung der Aufgaben hat; dabei hat ein Geschäftsleiter/eine Geschäftsleiterin im Falle der Ausübung mehrerer Tätigkeiten in geschäftsführender Funktion oder als Mitglied eines Aufsichtsrates die Umstände im Einzelfall und die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte zu berücksichtigen;
- f) der/die den Mittelpunkt seiner/ihrer Lebensinteressen in Österreich hat und die deutsche Sprache beherrscht;“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Erteilung einer Ausspielbewilligung hat die Bewilligungswerberin innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die Vorlage von Konzepten über:
 - a) Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung;
 - b) die fortlaufende Schulung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Sicherstellung der Teilnahme der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an diesen Schulungen (§ 16);
 - c) Systeme und Einrichtungen zum Spielerschutz;
 - d) die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtung(en);
 - e) die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielsperre abhängig vom Ausmaß der Besuche der Spielteilnehmerinnen/Spielteilnehmer bzw. der Spielzeiten;
 - f) Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen;
 - g) Systeme und Einrichtungen zur Betriebssicherheit, Qualitätssicherung und betriebsinternen Aufsicht;
 - h) Infrastrukturen und Personal für die geplanten Automatensalons;
 - i) Entwicklungsmaßnahmen und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen;
2. die Vorlage von Nachweisen über:
 - a) Maßnahmen, die eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten sicherstellen;
 - b) Erfahrungen im Automatenglücksspielbereich;
 - c) die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an das Datenrechnungszentrum der Bundesrechenzentrum GmbH;
 - d) geeignete Vorkehrungen bei Glücksspielautomaten gegen unberechtigten Zugang von außen sowie gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen elektromagnetische, elektrostatische und durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse;
 - e) eine gemäß § 5 Abs. 4 lit. a Z 8 GSpG vorgesehene Teilnahme an einer den Grundsätzen des Datenschutzrechts entsprechend noch vorzusehenden Austauschverpflichtung von Daten über Besuchs- und Spielsperren oder -beschränkungen zwischen Glücksspielanbietern;
 - f) die Wahrung eines verantwortungsvollen Maßstabes bei Werbeaufträgen;
3. die Vorlage einer Verpflichtungserklärung,
 - a) dass die in den Konzepten in Z 1 und im 5. Abschnitt vorgesehenen Spielerschutzmaßnahmen und spielsuchtvorbeugenden Maßnahmen nach Erteilung der Bewilligung eingehalten werden;
 - b) dass Zuschläge zur Bundesautomaten-Abgabe entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen entrichtet werden.“

8. In § 7 Abs. 2 und 3 Z 5, der Überschrift des 5. Abschnitts, § 16 Abs. 2, der Überschrift des § 21, § 21 Abs. 1 und 6, der Überschrift des § 21a, der Überschrift des § 21e, § 21e Abs. 2, 6, 7, 9, 11 und 12 sowie § 31 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Geldwäsche“ durch das Wort „Geldwäscherei“ ersetzt und nach dem Wort „Terrorismusfinanzierung“ die Wortfolge „sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“ eingefügt.

9. § 7 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. die Verpflichtung, die in § 5 und § 6 genannten Anforderungen entsprechend der vorgelegten Konzepte und Nachweise für die Dauer der Ausspielbewilligung zu erfüllen;“

10. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Gibt es mehr als drei Bewilligungswerberinnen, die die Voraussetzungen des § 5 und die sonstigen Voraussetzungen des § 6 erfüllen, so hat die Behörde abzuwägen, welche von ihnen die beste Ausübung der Bewilligung insbesondere auf Grund ihrer Erfahrungen, Infrastrukturen und Eigenmittel, ihrer Systeme und Einrichtungen zur Spielsuchtvorbeugung, zum Spielerschutz und zur Vorbeugung gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erwarten lässt.“

11. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligungsinhaberin hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 sowie die Erfüllung der im Zuge der Erteilung der Ausspielbewilligung vorgelegten Konzepte und Nachweise der Bewilligungsbehörde alle drei Jahre, bei Gesellschafter- oder Eigentümerwechsel jedoch unverzüglich nachzuweisen.“

12. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

13. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zum Betrieb eines Standortes eines Automatensalons ist eine Bewilligung erforderlich. Diese Bewilligung darf nur einer Bewilligungsinhaberin erteilt werden.

(2) Für einen Standort eines Automatensalons gelten folgende Anforderungen:

1. Das Gebäude bzw. jener Teil eines Gebäudes, in dem sich der Automatensalon befindet, ist als solches bzw. als solcher zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat die Bezeichnung „Automatensalon“ und jedenfalls den im Firmenbuch eingetragenen Namen der Bewilligungsinhaberin zu enthalten.
2. Das äußere Erscheinungsbild ist so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist.
3. Je Standort ist nur ein Automatensalon zulässig.“

14. Nach § 10 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für einen Automatensalon gelten folgende Anforderungen:

1. Der Automatensalon darf innerhalb von 24 Stunden nicht länger als 18 Stunden durchgehend geöffnet sein.
2. Der Automatensalon ist vor dem Eingangsbereich als solcher zu kennzeichnen.
3. Ein Einblick in das Innere des Automatensalons darf nicht möglich sein.
4. Im Automatensalon müssen mindestens zehn und dürfen höchstens 50 Glücksspielautomaten aufgestellt und betrieben werden.
5. Der Automatensalon muss durch eine technisch-mechanische Vorrichtung, die den Zutritt ausschließlich für Einzelpersonen ermöglicht, gesichert sein.“

16. Die Überschrift des § 11 lautet „Standortbewilligung“.

17. Der Einleitungssatz von § 11 Abs. 1 lautet:

„Der Antrag auf Bewilligung eines Standortes eines Automatensalons hat folgende Angaben zu enthalten:“

18. § 11 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. eine planliche Darstellung der Grundrisse des Standortes eines Automatensalons mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;“

19. § 11 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. die Anzahl der im Automatensalon aufzustellenden Glücksspielautomaten;“

20. § 11 Abs. 5 Z 4 lautet:

„4. die Betriebszeiten des Automatensalons“

21. § 12 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Z 5 lit. b erfüllt, über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt und gegen den/die kein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt und“

22. § 13 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

- „1. die Adresse des Standortes des Automatensalons,
- 2. die angestrebte Dauer der Bewilligung, wobei diese die Dauer der erteilten Ausspielbewilligung und der erteilten Standortbewilligung des Automatensalons nicht übersteigen darf,“

23. § 13 Abs. 4 Z 4 lautet:

- „4. Die im Bewilligungsbescheid für den Standort des Automatensalons, in dem der Glücksspielautomat aufgestellt und betrieben werden soll, bewilligte Anzahl nicht überschritten wird und“

24. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Besuch eines Standortes eines Automatensalons ist nur Personen gestattet, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Auf dieses Verbot ist im Eingangsbereich des Standortes des Automatensalons und des Automatensalons durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.“

25. § 17 lautet:

„§ 17

Beratung von Spielern/Spielerinnen

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat an jedem Standort eines Automatensalons ein Warnsystem mit abgestuften Maßnahmen einzurichten, die von der Information der Spieler/Spielerinnen bis zu deren Sperre reichen, abhängig von der Teilnahme am Spiel mit den von der Bewilligungsinhaberin aufgestellten und betriebenen Glücksspielautomaten.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat an jedem Standort eines Automatensalons Informationsmaterial über Risiken übermäßigen Spielens und Informationen zu Angeboten und Kontaktdaten von qualifizierten Beratungsstellen sichtbar auszulegen.

(3) Entsteht bei einem Besucher/einer Besucherin die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität seiner/ihrer Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem er/sie mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Bewilligungsinhaberin folgendes sicherzustellen:

1. Es sind Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt.
2. Durch besonders geschulte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist mit dem Spielteilnehmer/der Spielteilnehmerin ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem der Spielteilnehmer/die Spielteilnehmerin auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und dem Spielteilnehmer/der Spielteilnehmerin Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten sind.
3. Im Anschluss daran ist der Spielteilnehmer/die Spielteilnehmerin zu befragen, ob seine/ihre Einkommens- und Vermögenssituation derart ist, dass durch seine/ihre Teilnahme am Spiel sein/ihr konkretes Existenzminimum gefährdet ist.
4. Wird durch das Beratungsgespräch und die Befragung des Spielteilnehmers/der Spielteilnehmerin über eine allfällige Gefährdung des Existenzminimums die begründete Annahme bestätigt, dass die fortgesetzte und nach Häufigkeit und Intensität unveränderte Teilnahme am Spiel sein/ihr konkretes Existenzminimum gefährden würde, oder verweigert der Spielteilnehmer/die Spielteilnehmerin das Beratungsgespräch oder die Auskunft, ob eine Gefährdung des Existenzminimums vorliegt, ist der Leiter/die Leiterin verpflichtet, ihm/ihr den Besuch des Automatensalons dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

(4) Verletzt die Bewilligungsinhaberin die nach Abs. 3 vorgeschriebenen Pflichten und beeinträchtigt der Spielteilnehmer/die Spielteilnehmerin durch die deshalb unveränderte Teilnahme am Spiel sein/ihr konkretes Existenzminimum im Sinne der Exekutionsordnung, haftet die Bewilligungsinhaberin für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste.

(5) Die Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen. Die Bewilligungsinhaberin haftet nicht, sofern der Spielteilnehmer/die Spielteilnehmerin bei seiner/ihrer Befragung nicht offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.“

26. § 18 Abs. 2 und 3 lauten:

- „(2) Auf jeder ausgestellten Spielerkarte muss zumindest schon bei der Erstaussstellung

1. der Name der Bewilligungsinhaberin,
2. der Vor- und Familienname und das Geburtsdatum des Spielers/der Spielerin,
3. ein Lichtbild des Spielers/der Spielerin,
4. das (Erst-) Ausstellungsdatum und
5. eine Kartenummer

ersichtlich angebracht sein.

(3) Die Spielerkarte muss folgende Funktionen ermöglichen:

1. die Anzeige
 - a) der Abkühlungsphase für Glücksspielautomaten im Automatensalon;
 - b) eines Ausschlusses vom Besuch des Automatensalons und der Spielteilnahme;
2. den Ausschluss von der weiteren Spielteilnahme im Fall des Erreichens der Abkühlungsphase für mindestens 15 Minuten;
3. die Öffnung der technisch-mechanischen Vorrichtung gemäß § 10 Abs. 2a Z 5.“

27. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei jeder Ausstellung einer Spielerkarte hat die Bewilligungsinhaberin die Sorgfaltspflichten des § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 und § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG einzuhalten.“

28. In § 19 Z 2 wird das Wort „beeinträchtigen“ durch das Wort „beeinträchtigt“ ersetzt.

29. § 19 Z 3 lautet:

„3. am Standort eines Automatensalons nicht geraucht wird.“

30. In § 21a Abs. 2, § 21c Abs. 3, § 21d Abs. 2, § 21e Abs. 3 und 4 wird die Wortfolge „Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung“ durch die Wortfolge „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“ ersetzt.

31. In § 21c Abs. 1 wird die Wortfolge „Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung“ durch die Wortfolge „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“ ersetzt.

32. In § 21c Abs. 2 wird die Wortfolge „Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ durch die Wortfolge „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“ ersetzt.

33. In § 21c Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge „Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung“ durch die Wortfolge „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“ ersetzt.

34. In § 21e Abs. 1 wird die Wortfolge „Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus“ durch die Wortfolge „Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen“ ersetzt.

35. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für jeden Standort eines Automatensalons eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen, im Internet zu veröffentlichen sowie in geeigneter Weise durch Anschlag am Standort des Automatensalons den Besuchern/Besucherinnen zur Kenntnis zu bringen.“

36. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/2025;
3. Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2025;
4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024;
5. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024;

6. Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2021;

7. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025.“

37. In § 33 Abs. 3 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 3.

38. § 34 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Automatenalons ohne Standortbewilligung betreibt;“

39. § 34 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. den Verpflichtungen zur Kennzeichnung des Standortes eines Automatenalons oder des Automatenalons nach § 10 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 2a Z 2 nicht nachkommt;“

40. Nach § 36d wird folgender § 36e eingefügt:

„§ 36e

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. [...]

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. [...] erteilten Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligungsinhaberinnen sind jedoch verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. [...] folgende Anpassungen vorzunehmen:

1. den Zugang zum Automatenalon durch eine technisch-mechanische Vorrichtung, die den Zutritt ausschließlich für Einzelpersonen ermöglicht, zu sichern;
2. die Kennzeichnung des Standortes des Automatenalons an die Anforderung des § 10 Abs. 2 Z 1 anzupassen sowie eine Kennzeichnung des Automatenalons gemäß § 10 Abs. 2a Z 2 vorzunehmen.“

41. In § 38 Abs. 6 wird das Wort „Hauptsücks“ durch das Wort „Hauptstücks“ ersetzt.

42. Dem § 38 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 36d mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 9 und Z 18, § 3 Abs. 1 Z 2, § 4 Abs. 5, § 5 Z 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und 3 Z 5 und Z 7 sowie Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1, 2 und 2a, die Überschrift des § 11, § 11 Abs. 1, 2 Z 2 und Abs. 5 Z 2 und 4, § 12 Abs. 2 Z 1, § 13 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 4, die Überschrift des 5. Abschnitts, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17, § 18 Abs. 2, 3 und 5, § 19 Z 2 und 3, die Überschrift des § 21, § 21 Abs. 1 und 6, die Überschrift des § 21a, § 21a Abs. 2, § 21c Abs. 1, 2 und 3, § 21d Abs. 2, die Überschrift des § 21e, § 21e Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 11 und 12, § 24 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 33 Abs. 2 und 3 Z 2, § 34 Abs. 1 Z 2 und 4, § 36e sowie § 38 Abs. 8 und 9 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft; gleichzeitig tritt § 33 Abs. 3 Z 3 außer Kraft.“